

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtlichen Leistungen der **ST Gebäudetechnik GmbH** (im Folgenden nur **ST**) liegen – unabhängig vom Leistungsgegenstand - die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten ausschließlich, auch wenn im Einzelnen nicht auf sie Bezug genommen werden sollte, für alle, auch zukünftige Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende Vertrags- und sonstige Bedingungen des Auftraggebers (im Folgenden nur **AG**) werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von **ST** selbst im Falle der Leistung nicht Vertragsbestandteil. Es gelten auch dann ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2. Gegenstand der Leistung sind alle zur Erfüllung der in der Einzelvereinbarung festgelegten Leistung notwendigen Geschäftsvorfälle, wie z.B. An- und Verkäufe, Werkleistungen, Dienstleistungen, Miete, Leasing, Leihe usw..
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen gelten auch, wenn der **AG** Verbraucher gemäß § 13 BGB ist. **Die für Verbraucher geltenden Besonderheiten sind gesondert hervorgehoben.**

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von **ST** sind freibleibend, es sei denn, **ST** hat das Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Jede Beauftragung – unabhängig vom Leistungsgegenstand - durch den **AG** ist ein bindendes Angebot. **ST** kann dieses Angebot nach freier Wahl innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch für den **AG** erkennbar begonnene Ausführung der Leistung innerhalb der vorstehenden Frist annehmen.
- 2.2. Verbindliche Beschaffenheitszusagen oder Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien oder sonstige Garantien sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch **ST** gültig. Werbeaussagen sind nur dann verbindlich, wenn **ST** diese schriftlich bestätigt oder die Werbeaussagen von **ST** selbst stammen. **Dies gilt nicht, sofern der AG Verbraucher gemäß § 13 BGB ist.**
- 2.3. **Ist der AG Verbraucher gemäß § 13 BGB gelten bei einem Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel folgende Besonderheiten:**

- Widerrufsbelehrung -

- 2.3.1. **Der AG kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn ihm die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen.**
- 2.3.2. **Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Widerrufsbelehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim AG (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) oder vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten von ST gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie der Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV.**
- 2.3.3. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder die rechtzeitige Rücksendung der Sache. Der Widerruf ist zu richten oder die Sache zurück zu senden an:**
ST GEBÄUDETECHNIK GmbH,
Horstweg 53a, 14478 Potsdam,
Telefax: (0331) 888 64 – 10
info@stgebaudetechnik.de
www.stgebaudetechnik.de

Widerrufsfolgen

- 2.3.4. **Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben.**

- 2.3.5. Kann der AG die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand an ST zurückgewähren, muss der AG an ST insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist.**
- 2.3.6. Im Übrigen kann der AG die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.**
- 2.3.7. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr von ST zurückzusenden. Hatte der AG als Empfänger die Versandkosten aufgrund einer Vereinbarung mit ST zu tragen, hat der AG die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn der AG bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hatte. Anderenfalls ist die Rücksendung für den AG kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim AG abgeholt.**
- 2.3.8. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den AG mit der Absendung seiner Widerrufserklärung oder Rücksendung der Sache, für ST mit deren Empfang.**
- 2.3.9. Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht des AG vorzeitig, wenn ST mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des AG vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der AG dies selbst veranlasst hat.**

3. Ausführung und Verzug, Mitwirkungspflichten des AG

- 3.1. Dem **AG** übermittelte oder mit ihm vereinbarte Ausführungsfristen gelten als Richtwerte und sind nur dann verbindlich, wenn sie von **ST** schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 3.2. Verzögerungen der Ausführung der Leistung aufgrund höherer Gewalt, infolge veränderter behördlicher Genehmigungs- oder Gesetzeslage, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Materialbeschaffungsprobleme sind von **ST** - auch soweit sie bei Zulieferern eintreten - selbst bei verbindlich vereinbarten Ausführungsfristen nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich die vereinbarte Ausführungsfrist stillschweigend um den zur Beseitigung des Hindernisses und dessen Folgewirkungen notwendigen, angemessenen Zeitraum.
- 3.3. **ST** ist zu Teilleistung berechtigt, sie sind vom **AG**, soweit zumutbar, anzunehmen.
- 3.4. Schadenersatzansprüche des **AG** wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von **ST** oder von **ST** eingesetzter Erfüllungsgehilfen beruht.
- 3.5. Der AG übergibt an ST vor Leistungserbringung alle für die Leistungserfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen und stellt ST alle für die Leistungserbringung notwendigen Mitwirkungsleistungen wie z.B. Baustrom, sofern nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart kostenfrei zur Verfügung.

4. Versand/Gefahrenübergang

- 4.1. Die Versendung der gegenständlichen Leistung erfolgt ab Lager **ST** in Potsdam. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung auf den **AG** über, sobald die gegenständliche Leistung dem Beförderer ausgehändigt wurde, auch wenn kostenfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der **AG** zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den **AG** auf diesen über. **Dies gilt nicht, sofern der AG Verbraucher gemäß § 13 BGB ist.**
- 4.2. Hat der **AG** eine gegenständliche Leistung unberechtigt oder unvollständig zurückgesandt, ist **ST** berechtigt, für derartige Rücksendungen nach eigener Wahl entweder eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 52,00 zu erheben oder aber nach konkret entstandenem Aufwand abzurechnen. Im Falle der Abrechnung nach Kostenpauschale verbleibt dem **AG** das Recht nachzuweisen, dass einen geringeren oder kein Schaden oder Aufwand entstanden ist.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Leistungen werden zu den am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisen von **ST** berechnet, die angegebenen Preise verstehen sich ab Lager von **ST**, hinzu kommen gegebenenfalls Verpackungs- und Versandkosten. Soweit Nettopreise vereinbart sind, wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer am Tage der Rechnungslegung zusätzlich berechnet. Eine gültige Preisliste für **ST** Dienstleistungen kann jederzeit kostenfrei angefordert werden bzw. liegt zur Einsicht in den Geschäftsräumen von **ST** aus.
- 5.2. Zahlungen sind innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungen im Bankeinzugsverfahren gewährt **ST** 2 % Skonto. Ansonsten hat die Zahlung für **ST** kostenfrei durch Überweisung auf ein von **ST** benanntes Konto zu erfolgen. Gegebenenfalls anfallende Gebühren (z.B. Auslandsüberweisung, Geldwechselgebühren) gehen zu Lasten des **AG**. Die im freien Ermessen von **ST** stehende Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur unter Vorbehalt der endgültigen Gutschrift auf dem Konto von **ST**. Spesen gehen zu Lasten des **AG**.
- 5.3. **ST** ist berechtigt, für jede Leistung ohne Angabe von Gründen Vorauskasse zu verlangen.
- 5.4. Gerät der **AG** in Zahlungsverzug, so werden sämtliche Forderungen von **ST** gegenüber dem **AG** sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung und bei Zahlungseinstellung des **AG** sowie bei Stellung eines Eigenantrages des **AG** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des **AG**.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. **ST** behält sich das Eigentum an gegenständlichen Leistungen (= Vorbehaltsware) bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher, auch der künftiger aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Forderungen vor. Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des **AG** in schriftlich von den Parteien zu bestimmender Form freigegeben, wenn und soweit der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 6.2. Der **AG** ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Es ist ihm jedoch untersagt, die Vorbehaltsware als Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen oder Abtretungen sind **ST** unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Die Kosten etwa notwendiger Interventionen trägt der **AG**.
- 6.3. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, ein Herausgabeverlangen oder die Inbesitznahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.4. Der **AG** tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen an **ST** ab. Der **AG** ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat der **AG** die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner **ST** bekannt zu geben. **ST** ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des **AG** offen zu legen.
- 6.5. Eine Be- oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware durch den **AG** erfolgt, sofern dieses gestattet ist, für **ST**. **ST** erwirbt hieran unentgeltlich Eigentum in Höhe des bei der Be- oder Weiterverarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware.
- 6.6. Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt **ST** unentgeltlich Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.7. Im Falle eines Zahlungsverzuges des **AG** ist **ST** berechtigt, die sich noch im Besitz des **AG** befindliche Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung und bei Zahlungseinstellung des **AG** sowie bei Stellung eines Eigenantrages des **AG** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des **AG**. Der **AG** hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeiter von **ST**, den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 6.8. Aufrechnungsrechte stehen dem **AG** nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von **ST** ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

7. Stundenlohabrechnung/Einzelpauschale Service-Fahrzeug

- 7.1. **ST** Mitarbeiter Stundenlohn wird als Vergütung für eine Zeitstunde (60 Minuten) angegeben. Die Berechnung erfolgt im 15-Minutentakt, für jedes angefangene 15-Minutenintervall.
- 7.2. An- und Abfahrten werden grundsätzlich mit einer Einsatzpauschale für Service-Einsatzfahrzeuge abgebolten. Dauert die Fahrt jedoch länger als 60 Minuten, wird für die darüber hinaus gehende Fahrzeit der Stundenlohn angesetzt. Dies gilt nicht, wenn die längere Fahrzeit deshalb entsteht, weil die Fahrt nicht am Sitz von **ST** begonnen hat.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Der **AG** hat die Leistung unverzüglich auf Menge und Qualität zu überprüfen. Offensichtliche Mängel und Fehler müssen **ST** innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung / Übergabe / Abnahme oder, soweit es sich um später auftretende offensichtliche Mängel oder Fehler handelt, ab Kenntniserlangung schriftlich angezeigt werden, ansonsten sind etwaige Ansprüche des **AG** wegen Mängelhaftung ausgeschlossen. **Dies gilt nicht, sofern der AG Verbraucher gemäß § 13 BGB ist.**
- 8.2. Soweit ein von **ST** zu vertretender Mangel an der Leistung vorliegt, ist **ST** unter Ausschluss der Rechte des **AG** vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung), zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass **ST** aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der **AG** hat **ST** eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. **Dies gilt nicht, sofern der AG Verbraucher gemäß § 13 BGB ist.**
- 8.3. Die Nacherfüllung kann nach der Wahl von **ST** durch Beseitigung des Mangels oder durch neue Leistung erfolgen. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung der Vergütung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den **AG** ausgeschlossen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der **AG** nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 8.4. Mängelhaftungsansprüche verjähren grundsätzlich in einer Frist von 1 Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt zu dem der **AG** erstmals die Leistung in Anspruch nehmen kann, auf die tatsächliche Inanspruchnahme kommt es nicht an. Sollte es sich um eine gegenständlich zu übertragende Leistung handeln, beginnt die Frist mit der Ablieferung. Sollte die Abnahme erforderlich sein, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der **AG** die Ware oder Leistung 7 Tage beanstandungsfrei nutzt. **Dies gilt nicht, sofern der AG Verbraucher gemäß § 13 BGB ist.**
- 8.5. Für Schadensersatzansprüche aus Mängelhaftung gilt Ziffer 10 entsprechend.
- 8.6. Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn der **AG** selbst oder ein Dritter unberechtigt Eingriffe in die Leistung vorgenommen hat.
- 8.7. Ist der AG Verbraucher gemäß § 13 BGB gilt für die Mängelhaftung grundsätzlich das Gesetz.**

9. Garantie des Herstellers oder sonstigen Garantiegebers

- 9.1. Besteht eine Garantie des Herstellers oder von Seiten eines sonstigen Garantiegebers bezüglich der Leistung, kann **ST** dem **AG** die Garantieansprüche auf geeignete Weise verschaffen.
- 9.2. Dem **AG** bleibt die freie Wahl, den Hersteller oder sonstigen Garantiegeber aus dem Garantievertrag oder innerhalb der Mängelhaftungszeit **ST** gemäß Ziffer 8 in Anspruch zu nehmen. Entschließt sich der **AG** zur Inanspruchnahme des Herstellers oder sonstigen Garantiegebers aus dem Garantievertrag, so ist **ST** von der Mängelhaftung für den entsprechenden Mangel befreit.
- 9.3. Die Garantieleistung des Herstellers oder sonstigen Garantiegebers hat keinen Einfluss auf den Lauf der Mängelhaftungsfrist nach Ziffer 8., insbesondere ist der Lauf der Mängelhaftungsfrist durch die Garantieleistungen des Herstellers oder sonstigen Garantiegebers nicht gehemmt.

10. Haftung

- 10.1. Eine Haftung von **ST** – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden
- 10.1.1. durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden
oder
 - 10.1.2. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- Weitergehende Schadensersatzansprüche, abgesehen von der Haftung nach Ziffer 10.7., sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – vollständig ausgeschlossen.
- 10.2. Haftet **ST** gemäß Ziffer 10.1.1. für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen **ST** bei Vertragsschluss aufgrund der **ST** zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. In jedem Fall ist diese Haftung jedoch auf die Deckungssumme aus der von **ST** abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt.
- 10.3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 10.2. gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten von **ST** verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- 10.4. In den Fällen der Ziffern 10.2. und 10.3. haftet **ST** nicht für den wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 10.5. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet **ST** ebenfalls nur in dem aus Ziffern 10.1 bis 10.4. ersichtlichen Umfang und auch nur dann, wenn dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des **AG**, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme und die Durchführung von ständigen, automatisierten, aktuellen Computervirenuntersuchungen, vermeidbar gewesen wäre.
- 10.6. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffern 10.1 bis 10.5. gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von **ST**.
- 10.7. Für von **ST** zu vertretene Schäden an Leben und Gesundheit von Menschen haftet **ST** grundsätzlich unbeschränkt.

11. Abtretung von Ansprüchen

Der **AG** ist nicht berechtigt seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung von **ST** abzutreten oder zu übertragen. Die Zustimmung darf von **ST** nicht unbillig verweigert werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache, Schriftform, Rangfolge

- 12.1. Erfüllungsort für alle Leistungen des **AG** und von **ST** ist Potsdam. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern der **AG** Vollkaufmann ist, Potsdam. **ST** ist jedoch auch berechtigt den **AG** an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 12.2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 12.3. Änderungen der vorstehenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.4. Bestehen zwischen dem **AG** und **ST** für eine Leistung von **ST** bereits separate **ST**-Verträge (z.B. Wartungsvertrag) gehen diese den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **ST** im Rang bei Auslegungszweifeln oder abweichenden Regelungen vor. Ansonsten ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **ST** diese separaten **ST**-Verträge. Vorstehende Rangfolge gilt nur für **ST**-Verträge und nicht für Fremdverträge des **AG**, für diese verbleibt es beim Vorrang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **ST**.